



## Gubernial-Verlautbarungen.

N. 1059. (3) Nr. 15414.

## C i r c u l a r e

über einige Maßregeln zur Ueberwachung der Bobinet-Fabrikation, der Rothgarn-Färberei und des Bezuges roher Baumwolle für die Garnspinnereien. — Zur Vollstreckung der Vorschrift vom 25. Hornung 1834 (kund gemacht durch Gubernial-Currende vom 9. Mai 1834, Zahl 8327), über die Maßregeln zur Ueberwachung der Weisfertigung und des Umfasses von Baumwollerzeugnissen, wird in Gemäßheit der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 17. Juni d. J., Zahl 3478, Folgendes bekannt gemacht: — 1) Die Gewerbs-Unternehmungen, in denen Spizengrund (Bobinet oder Tul anglais) verfertigt, oder Baumwollengarn englisch oder türkisch roth gefärbt wird, unterliegen, in Absicht auf die Führung der Gewerbsbücher und die übrigen mit derselben verbundenen Verpflichtungen, den Anordnungen der Vorschrift vom 25. Hornung 1834, §§. 5 bis 8, dann 57 bis 60, und des Hofkammer-Decretes vom 17. Juni 1834, Zahl 25891, §§. 1, 2 und 3, (kund gemacht mit Gubernial-Currende vom 10. Juli v. J., Zahl 14224). Hierbei sind aber die Bestimmungen, welche in den gedachten Anordnungen für die Baumwollgarnspinnereien, rücksichtlich der Rollen über die von denselben bezogene rohe Baumwolle enthalten sind, auf die Deckungsurkunden über die zur Verfertigung von Spizengrund oder zur Rothgarn-Färberei bezogenen Baumwollgarne anzuwenden. — 2) Rothgarnfärber, die nicht mit einer Fabriksbefugnis versehen sind, können über ihr Ansuchen von der Führung der Gewerbsbücher losgezählt werden. In diesem Falle werden sie, gegen Nachweisung der von ihnen bezogenen Menge weißer Garne, und gegen Einziehung der diesfälligen Deckungsurkunden, mit amtlich vorbereiteten Verkaufsnoten für eine, dieser Nachweisung entsprechende Menge gefärbte Garne in angemessenen

Zeiträumen beheimt werden. Sie dürfen sich bei dem Absatze der von ihnen englisch oder türkisch rothgefärbten Baumwollgarne keiner andern als der ihnen erfolgten Verkaufsnoten bedienen, in denen sie den Namen des Erwerbers, den Tag der Ausstellung, die Fein-Nummer der Garne und den Ort, an den dieselben gesendet werden, ausfüllen, wie auch ihre Namensfertigung beifügen. — 3) Werden in einer Gewerbsunternehmung zur Erzeugung von Spizengrund, oder in einer Rothgarnfärberei nebst Baumwollgarne auch andere Stoffe, z. B. Seiden oder Leingarn, verarbeitet, so muß die mit diesen Stoffen stattfindende Gewerbsausübung in den Gewerbsbüchern, getrennt von den Verkaufsbüchern über die Baumwollerzeugnisse, in vollständiger Uebersicht gehalten werden. — 4) In den Bezugsnoten, welche über rothgefärbtes Baumwollgarn ausgestellt werden, ist stets bestimmt anzugeben, ob dieselben englisch oder türkisch roth gefärbt seyen. — 5) Die Erzeuger von Spizengrund und die Rothgarnfärber, welche, in genauerer Beobachtung der gegenwärtigen Anordnung, die Gewerbsbücher gehörig führen, die Bezugsnoten über ihre Erzeugnisse ausstellen und die Deckungsurkunden über die von ihnen verarbeiteten Baumwollgarne vorschriftmäßig vorlegen, werden der im §. 24 der Vorschrift vom 25. Hornung v. J. ausgesprochenen Verbindlichkeit, bei jeder Veräußerung ihrer Erzeugnisse die Rollen oder Bezugsnoten über die verarbeiteten weißen Baumwollgarne beizubringen, enthaben. — 6) In Absicht auf die weitem Abtretungen der rothgefärbten Garne, oder der aus denselben verfertigten Waaren, sind hingegen die in der Vorschrift vom 25. Hornung v. J., §§. 24 und 25, für die Feibringung der Rollen und Bezugsnoten über die Baumwollgarne vorgedachten Bestimmungen auf die Bezugsnoten, welche die Rothgarnfärbereien, der gegenwärtigen Anordnung gemäß, über die rothgefärbten Garne ausstellen, anzuwenden. — 7) Auch

in Absicht auf den Zeitraum, während welchem die von den Rothgarnfärbereien, in Gemäßheit der gegenwärtigen Anordnung ausgestellten Bezugsnoten über rothgefärbte Garne zur Deckung der Garne oder der aus denselben verfertigten Waaren zu dienen haben, werden diese Bezugsnoten jenen der inländischen Baumwollgarnspinnereien gleichgestellt. (Vorschrift vom 25. Hornung 1834, S. 48). — 8) Die Fabrication von Spizengrund schließt nicht die Berechtigung zum Bezuge von ausländischem Spizengrund, und zum Handel mit ausländischem Spizengrund in sich. Derselben umfaßt das Gewerbe der Rothgarnfärberei nicht die Befugniß, englisch oder türkisch rothgefärbtes Garn aus dem Auslande zu beziehen, oder mit dem ausländischen rothgefärbten Garne Handel zu treiben. — Unter keinem Vorwande darf a) ausländischer Spizengrund in den zur Gewerbstätte für die Erzeugung von Spizengrund, oder b) im Auslande rothgefärbtes Baumwollgarn in den zur Gewerbstätte einer Rothgarnfärberei gehörenden Räumen aufbewahrt werden. Unter dieser Bestimmung sind auch die in den Fabriksgebäuden befindlichen, zum Absatze der Gewerbs- Erzeugnisse bestimmten Kaufläden oder Niederlagen begriffen. Hierdurch wird aber den Inhabern oder Miteigenthümern von Bobinet-Fabriken oder Rothgarnfärbereien, in so fern sie zu dem Handel mit Spizengrund oder rothgefärbtem Baumwollgarn, oder zur Verarbeitung von rothgefärbtem Baumwollgarn, nach den bestehenden Gewerbsvorschriften berechtigt sind, der Bezug und die Verwendung der gedachten Gegenstände für diesen Handels- und Gewerbsbetrieb nicht untersagt. Derselbe muß aber, getrennt von der Gewerbsunternehmung, für die das bemerkte Verboth gilt, und zwar: der Handel mit Spizengrund getrennt von der Fabrication dieser Waarengattung; jener mit rothgefärbten Baumwollgarnen hingegen getrennt von der Rothgarnfärberei, und außer dem Gebäude, in welchem die gedachte Gewerbsunternehmung Statt findet, ausgeübt werden. Ueber denselben ist, geschieden von den durch die gegenwärtige Anordnung vorgeschriebenen Gewerbsbüchern, regelmäßig Buch zu führen. — 9) Diese Bestimmungen (1. bis 8.) treten von dem Zeitpunkte, in welchem Gewerbsunternehmungen zur Verfertigung von Spizengrund und der Rothgarnfärbereien, mit amtlich vorbereiteten Gewerbsbüchern be- theilt werden, in Wirksamkeit. Es wird hierüber in den Ländern, in denen eines oder meh-

tere der genannten Gewerbe getrieben werden, von der Cameral-Bisfällen-Verwaltung, und im lombardisch-venezianischen Königreiche vom Cameral-Magistrate erlassen werden. Die an Stoffen oder verfertigten Erzeugnissen in dem Zeitpunkte der Wirksamkeit bei den Spizengrund-Fabriken und Rothgarnfärbereien vorhandenen Vorräthe sind amtlich aufzunehmen. — 10) Die Bestimmung der Vorschrift vom 25. Hornung 1834, S. 40, erstreckt sich auch auf die rohe Baumwolle, welche unter Zollse- gel in einen andern Ort versendet wird. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-De- cretes vom 17. Juni l. J., Zahl 3478343, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 18. Juli 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,  
k. k. Subernalrath.

Z. 1100. (2) Nr. 16.51.

### K u n d m a c h u n g

betreffend die abzuhaltende Minuendo-Versteigerung, wegen Lieferung einiger kleinern Kan- zleirequisiten und Bedürfnisse für das k. k. il- lyrische Gubernium, dann einige andere k. k. Behörden und Aemter, zur Deckung des dieß- fälligen Bedarfes im Verwaltungsjahre 1836. — Zur Deckung des Bedarfes an einigen klei- nen Kanzleirequisiten für das k. k. illyr. Gu- bernium, dann einige andere k. k. Behörden und Aemter im kommenden Verwaltungsjahre 1836, wird wegen Vertheilung dieser Requi- siten am fünfzehnten September 1835 Vormit- tags um 10 Uhr, im k. k. Subernal-Raths- Saale im Landhause eine öffentliche Minu- endo-Versteigerung abgehalten, und die Lieferung der in der Rede stehenden Artikel Demjenigen zugestanden werden, welcher solche in guter an- nehmbarer Qualität und der erforderlichen Quantität, über jedesmaliges Verlangen der k. k. Subernal-Expedit-Direction um die bil- ligsten Preise beizustellen sich herbeilassen wird. — Die sicher zu stellenden Requisiten sind nach dem beiläufig berechneten jährlichen Be- darfe folgende: 1) Unschlittkerzen 201 Pfund; 2) Rübsamenöhl 793 Pf. 3) Gewirktes Lam- pendocht 30 Ellen. 4) Ordinären Lampendocht 2 Pf. 5) Packwachsleinwand 25 Ellen. 6) Pap- pendeckel 1000 Stück. 7) Weisrauch 17 1/2 Pfund. 8) Bartwische 12 Stücke. 9) Ordina- re Rehrbesen 74 Stücke. 10) Von Borsten

Rehrbesen 6 Stück. — Die zur Lieferung dieser Artikel oder einiger derselben Lust tragenden Partheien werden daher anmit eingeladen, sich an dem obangezeigten Tage und zur festgesetzten Stunde am bezeichneten Orte einzufinden und ihre Anbothe zu machen. — Vom k. k. illyr. Gubernium Laibach am 24. Juli 1835.

Z. 1073. (2) Nr. 2053g.

**K u n d m a c h u n g.**

Es ist bei der vereinten Cameral- und Creditcasse in Salzburg durch den Tod des Cassaoffiziers Thadäus Heil, die mit der jährlichen Besoldung von 500 fl. C. M. verbundene zweite Cassaoffiziers-Stelle, oder im Falle diese Stelle im Wege der Gradual-Vorrückung besetzt werden sollte, die zweite Amtschreibersstelle mit einer jährlichen Besoldung von 300 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um eine dieser Dienststellen allein oder alternative um eine oder die andere derselben (was bestimmt auszudrücken ist) zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche (und zwar, wenn sie bereits in l. f. Dienststellen stehen, auf dem Wege durch die ihnen vorgesetzten Stellen bis zum letzten k. Mts. August bei der k. k. ob der enf. Landes-Regierung dahier zu überreichen. — Die Kompetenten haben sich über ihre Moralität, ihr Lebensalter, ihre bisherige Laufbahn im öffentlichen Staatsdienste oder in Privatbedienstung, dann über ihre Befähigung zu der nachgesuchten Dienststelle; endlich über die Möglichkeit, daß sie die mit der obständigen Vorrückung zur Cassiers- oder kontrollirenden Cassaoffiziersstelle verbundene Caution von 2000 fl. und 1500 fl. M. W. W. im Varen, wenn es erforderlich werden sollte, in der Folgezeit zu leisten vermöchten, durch geeignete im Originale oder in beglaubigter Abschrift beizubringende Zeugnisse und Dokumente auszuweisen. — Insbesondere haben diejenigen Gesuchswerber, welche nicht bereits bei einer l. f. Cassa angestellt sind, nach Vorschrift der h. Hofkammerdecrete vom 3. September und 17. December 1819, Z. 37344 und 52895, entweder sich auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene Cameralzahl-ämliche Cassa-Prüfung binnen dem Verlaufe eines Jahrs von jetzt an zurückgerechnet (und nicht von längerer Zeit) bestanden haben, oder diese Prüfung zum Behufe der gegenwärtigen Kompetenz alsbald bestehen werden. — Das Amt, bei welchem diese Prüfung in dem einen oder anderen Falle bestanden wurde, ist in dem

Gesuche nachhaft zu machen, damit man sich über den Erfolg derselben die nöthige Ueberzeugung verschaffen könne. In dem Gesuche um die Cassaoffiziersstelle, muß die Zurücklegung des 23., bei Bewerbung um die Amtschreibersstelle aber die Erreichung des 20. Lebensjahres durch Taufzeugniß erwiesen werden. — Endlich haben, die nicht bereits bei einer l. f. Cassa angestellt gewesenen Gesuchswerber um die eventuell in Erledigung kommende Amtschreibersstelle nebst dem auch die erforderlichen Zeugnisse über die Zurücklegung der philosophischen oder wenigstens humanitäts-Classen, so wie über die Erlernung der Staatsrechnungswissenschaft oder wenigstens über die Erwerbung der nothwendigen Rechenkennnisse in einer Real-Akademie oder letzten Normalclassen beizubringen. — Vom der k. k. ob der enf. Regierung. Linz am 11. Juni 1835.

Franz Graf v. Seeau,  
k. k. ob der enf. Regierung- Secretär.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 1091. (2) Nr. 6498.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Maria Haber, in die gerichtliche Feilbietung des, in der Gradischas Vorstadt (na Luschi) sub Cons. Nr. 55 liegenden Einkehrwirthshauses, welches einerseits in der k. k. Landtafel als freie Realität eingetragen ist, anderseits aber von der Herrschaft Kaltenbrun als eine sub Urb. Nr. 279 dahin dienstbare Realität angesprochen wird, sammt Hof und dem dabei befindlichen Garten von beiläufig 1187 □ Klafter, und dem am Volar, sub Map. Nr. 50 liegenden Gemeintheile, gewilliger und hiezu die Tagsatzung auf den 7. September l. J., früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Besatze angeordnet worden, daß die Beschreibung und Licitationsbedingungen bei Dr. Paschali eingesehen werden können. — Laibach am 31. Juli 1835.

**Ämliche Verlautbarungen.**

Z. 1072. (3) Nr. 10270. VI.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjekten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1836, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung,

vor Ablauf eines jeden Pachtjahres, auf die Dauer der weiteren Verwaltungsjahre versteigerungsweise in Pacht ausgedoten, und die diesfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach den h. Subernal-Errenden vom 26. Juni 1834, Z. 9795/1523. 4ten Absatz, und 29. Mai 1835, Nr. 11909/2610 verfaßten und

mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Verzehrungs- = Steuer- Commissariate in Krainburg zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden:

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei d. löbl. Bezirksobrigkeit zu	Ausrufspreis für					
				gebrannte geistige Getränke		Wein, Weinstock und Maisch, dann Obstweinstock		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stadt Krainburg	Michelsletten zu Krainburg	22. Aug. l. J. Vormittags	Krainburg	993	—	3241	—	1369	—

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens

können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral- = Bezirks- Verwaltung, als bei den unterstehenden k. k. Verzehrungssteuer- Commissariaten eingesehen werden. — K. K. Cameral- = Bezirks- Verwaltung Laibach am 4. August 1835.

Z. 1069. (3) Nr. 12615/2362. Z. M.

**K u n d m a c h u n g.**

Zur Besetzung der bei der k. k. illyrischen küssenländischen vereinten Cameral- = Gefällen- Verwaltung erledigten dritten Accessisten- Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher Drei Hundert Gulden E. M. verbunden ist, wird hiemit der Conkurs bis 7. September l. J. eröffnet. — Alle Jene, welche sich um diesen Dienstposten, oder um die bei eintretender gradueller Vorrückung in Erledigung kommende letzte Accessisten- Stelle, mit dem Gehalte von Zwei Hundert fünfzig Gulden E. M. zu bewerben gesonnen sind, haben ihre mit den legalen Beweisen über die mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien- und Sprochkenntniffe, über ihre bisherigen Dienste, so wie über ihren moralischen Lebenswandel documentirten Gesuche innerhalb des obigen Termins im vorgeschriebenen Wege bei dieser Cameral- = Gefällen- Verwaltung einzubringen. — Von der k. k. illyrischen küssenländischen Cameral- = Gefällen- Verwaltung Laibach am 4. August 1835.

Z. 1090. (2)

**K u n d m a c h u n g.**

Bei Gelegenheit des Wochenmarktrages

am 14. August dieses Jahres werden vor dem Rathhause zu Laibach in der 10. Vormittagsstunde einige zur Landesrucht nicht mehr angemessene Avarial- = Beschäler gegen gleich baare Bezahlung licitando verkauft. Wozu Kaufstüfige hiemit eingeladen werden.

Vom k. k. illyr. Beschäl- und Remontirungs-Posto-Commando Sello am 5. August 1835.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 1087. (2)

Bei der Bezirksobrigkeit Glödnig wird ein Gerichts- und ein Gemeindediener aufgenommen. Competenten haben sich persönlich hieortorts zu melden.

Bezirksobrigkeit Glödnig am 7. August 1835.

Z. 1071. (3)

**Ein Practicant**

wird gegen billige Bedingnisse in eine Specerei et Material-Handlung aufgenommen. Das Nähere darüber erfährt man im hiesigen Zeitungs-Comptoir.



und Länder mit allen Hoheiten, Regalien, Rechten und Gerechtsamen an Uns erblich gekommen sind, so wollen Wir alle jene, welche in Unsern Königreichen Böhmen und Jürien, in dem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Kärnthén, Krain, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, dann in der gefürsteten Grafschaft Tyrol und Vorarlberg zu Unserer Lehenherrlichkeit gehörige Lehen, von was immer für einer Gattung, besitzen, hiermit auffordern und zugleich befehlen, daß sie ohne Ausnahme in der durch die Geseze und Gewohnheiten bestimmten Zeitfrist von Jahr und Tag die Belehnung bei Unsern Lehenbehörden gewiß und ordentlich ansuchen und nehmen, Uns so die schuldige Lehenpflicht leisten, und durch Verabstämung dieser Pflicht nicht selbst zu einer Lehenfälligkeit Anlaß geben sollen. — Da Uns zugleich unumgänglich zu wissen nothwendig ist, besonders wo mehrere von einer Familie in dem Lehenbriefe genannt und mitbelehnt sind, wer und welcher die in dem Lehenbriefe enthaltenen Lehenstücke wirklich besitzt, so befehlen Wir auch, dem Belehnungsansuchen nicht nur den Lehenbrief, sondern auch ein von dem wirklichen Lehenbesitzer unterfertigtes Verzeichniß der Lehenstücke nach Vorschrift und Uebung beizulegen, und Unseren Lehenbehörden zu überreichen, übrigens sich nach den bestehenden Gesezen und Gewohnheiten zu benehmen. — Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am achten Tage des Monates Juni im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend acht Hundert fünf und dreißig, Unserer Reiche im ersten.

Ferdinand.

(L. S.)

Anton Friedr. Graf Mittrowsky v. Mitrowiz u. Nemischl,  
Oberster Kanzler.

Carl Graf v. Inzaghy,  
Hofkanzler.

Franz Freiherr v. Willersdorf,  
Kanzler.

Johann Limbeck Ritter v. Lilienau,  
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apostolischen Majestät höchst eigenem Befehle:

Friedrich Christian Otto.

Z. 1101. (1) Nr. 16133.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach. — Betreffend die Bestimmung von

gen portofreier Einsendung der Verzehrungs-Steuer-Gelder an die Gefälls-Cassen von Seite der Steuer-Bezirksobrigkeiten. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß einer Verhandlung ersehen, daß sich von Seite der Steuer-Bezirksobrigkeiten bei der Einsendung der Verzehrungs-Steuer-Gelder an die Gefälls-Cassen mittelst der Fahrpost verschiedensartig benommen werde, und zur Erzielung eines durchaus gleichartigen Benehmens zu bestimmen geruht, daß künftighin alle Steuer-Bezirksobrigkeiten die Sendungen von Verzehrungs-Steuer-Geldern bei der postämtlichen Aufgabe zu frankiren und die Porto-Auslagen aus dem Grunde selbst zu tragen haben, weil den erwähnten Obrigkeiten laut der im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei erlassenen Circular-Verordnung vom 3. December 1829, Zahl 9601, für die Haftung, dann Mühewaltung bei der Einhebung und Abfuhr der Verzehrungs-Steuer-Gelder, so wie für die übrigen auf die Verzehrungssteuer Bezug nehmenden Amtshandlungen, eine Belohnung a 2 0/0 von den eingehobenen Steuererbeträgen bewilliget worden ist, bei deren Bemessung, die durch die Abfuhr entstehenden Porto-Auslagen nicht unberücksichtigt geblieben sind, und weil die Steuer-Bezirksobrigkeiten gleichfalls die Porto-Gebühren für die mittelst der Fahrpost geleisteten Abfuhren an den directen Steuern baar vergüten müssen, da sie für deren Einhebung 2c. gleichfalls Percenten-Bezüge genießen. — Diese in Gemäßheit eines hohen Hofkammer-Decretes vom 4. l. M., Zahl 27707, herabgelangte hohe Bestimmung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 25. Juli 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Joseph Wagner,  
k. k. Subernialratb.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1107. (1) Nr. 6559, 6623 & 6670 | 112  
Nr. 10499.

#### K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angezeigten politischen Bezirken auf das Verwaltungsjahr 1836, oder auch unter Vorbehalt der drei Monat vor Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres zu geschehen habenden Ver-

tragsauflündigung, auf die Dauer der weiteren Verwaltungsjahre versteigerungsweise in Pacht ausgetoten, und die diesfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nachden künftl. Subernial-Currenden vom 25. Juni 1834, Nr. 13303, und 29. Mai 1835, Nr. 11842, dann idyr. Subernial-Currenden vom 26. Juni 1834, Nr. 9795, und 29. Mai

1835, Nr. 11909 verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung der betreffenden Licitation-Commission zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden:

politischer Bezirk	Haupt- gemeinde	Am	Bei	Ausrufspreis für ein Jahr von					
				Brannt- wein		Wein		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Adelsberg	sämmtliche	27. August 1835 Vorm.	dem k. k. Gef.- Commissariate Adelsberg	356	—	7200	—	1200	—
Gradiſca	detto	ditto. Nachm.	der Cameral- Bez.-Verwal- tung Görz	313	43	9184	—	—	—
Canal	detto	29. ditto Vormittags	detto	500	—	4300	—	398	25

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens

können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei den unterstehenden k. k. Gefällen-Commissariaten eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Görz am 31. Juli 1835.

3. 1097. (1) Nr. 5819|1451. ad 11819.

**K u n d m a c h u n g**

wegen Verfrachtung des Tabakmaterialies. — Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steiermark wird hiedurch bekannt gemacht, daß bei derselben über die Verfrachtung des Tabakmaterialies und sonstiger Artikel aus der k. k. Tabakfabrik in Fürstensefeld nach Grätz und Laibach, und zurück für das Sonnenjahr 1836, oder für die drei nacheinander folgenden Sonnenjahre 1836, 1837 und 1838 im Wege der Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte ein vertragmäßiges Uebereinkommen unterhandelt werden wird, wozu Diejenigen, welche dieses Transport-Geschäft zu unternehmen beabsichtigen, mit dem Beisatze eingeladen werden, daß sie ihre versiegelten Offerte mit der Ueberschrift: „Anboth zur Tabakmaterial-Verfrachtung von Fürstensefeld nach Grätz und Laibach,“ längstens bis 18. September 1835 um 12 Uhr Mittags in) Grätz, im Bureau des Ca-

meral-Administrators, einzureichen oder dahin einzulenden haben. — Von den bis dahin eingehenden Offerten werden nur diejenigen berücksichtigt werden, welche 1) einen bestimmten Preis enthalten; 2) die Verbindlichkeit ausdrücken, sich den bei den vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Grätz, Wien, Laibach oder Linz, oder bei der k. k. Tabak-Fabrikverwaltung in Fürstensefeld einzusehenden Contractbedingungen zu fügen, und 3) welche mit der Quittung über das zur Sicherstellung ihres Anbothes bei der Tabak-Casse in Grätz, Fürstensefeld, Wien, Laibach oder Linz erlegte, auf Zweitausend Fünfhundert Gulden C. M. festgesetzte Angeld belegt seyn werden. — Dieses Angeld, welches bei der k. k. Tabakgef.-Casse in Wien, Linz, Laibach oder Fürstensefeld im Baaren zu erlegen ist, kann bei der k. k. Tabakgef.-Casse in Grätz auch in öffentlichen Staatspapieren nach dem Börsencourse, oder in gesetzlich versicherten, von der k. k. Kammerpro-

curatur als annehmbar anerkannten Hypothekar-Instrumenten erlegt werden. — Die Differenzen bleiben bis zur erfolgten Entscheidung für ihre Anbothe rechtsverbindlich, nach erfolgter Entscheidung aber wird das Angeld Denjenigen, deren Anbothe nicht angenommen werden, sogleich zurückgestellt, das des Differenten, dessen Anbothe angenommen wird, jedoch bis zum Erlage der Caution, welche auf den doppelten Betrag des Angeldes festgesetzt wird, zurückbehalten werden. — Diese Caution ist binnen vierzehn Tagen von der Zeit an, als dem Mindestbietenden die Annahme seines Offertes bekannt gemacht worden seyn wird, vollständig zu leisten, widrigens der k. k. Cameral-Befälhens-Verwaltung freistände, entweder das erlegte Angeld als dem Staatschatze verfallen, einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedingenen Cautionserlasses vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag auf die für zweckmäßig findende Art und zu den Preisen, mit welchen der Abschluß desselben bewerkstelligt werden würde, einzugehen. — Zugleich wird noch bekannt gemacht, daß es den Unternehmungslustigen auch freigestellt sei, Offerte auf die Verfrachtung aus der k. k. Tabakfabrik in Fürstenfeld nach Grätz und zurück allein zu überreichen, wobei die vorstehenden Bedingungen mit der Abänderung zu gelten haben, daß die Ueberschrift der Anbothe hiernach einzurichten und zur Sicherstellung des Anbothes zur Verfrachtung nach Grätz ein Angeld von Eintausend Gulden, und zur Sicherstellung des Anbothes zur Verfrachtung nach Laibach von Eintausend Fünfhundert Gulden C. M. zu erlegen, und sich darüber auszuweisen sei. — Grätz am 10. Juli 1835.

3. 1103. (1) Nr. 1997.  
Eine Gerichtsdieners-Gehülfsen-Stelle ist zu besetzen.

Bei dem k. k. prov. Bezirks-Commissariate Umgebung Laibach ist die Stelle eines Gerichtsdieners-Gehülfsen, welcher von starkem, gesundem Körperbaue, des Lesens und Schreibens kundig und von guter Conduite sein muß, zu besetzen. Bittwerber haben sich um diesen Dienstplatz, womit ein jährlicher Gehalt pr. Einhundert Gulden M. M., dann ein Antheil an den gerichtlichen Meilengeldern, Gebühren verbunden ist, mit portofreien Einlagen schriftlich oder persönlich, bis letzten August 1835, bei genanntem Bezirks-Commissariate zu verwenden. — Laibach am 4. August 1835.

3. 1104. (1)

Kleynen = Licitation.

Den 29. August d. J., Vormittags um 9 Uhr wird ein Quantum von beiläufig 200 Zentner Kornkleynen in dem hiesigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazine im öffentlichen Licitationswege gegen gleich baare Bezahlung hintangegeben werden.

Wozu sämtliche Kaufslustige (mit Ausnahme der Müller und Bäcker) zur zahlreicheren Erscheinung hiemit eingeladen werden.

Pr. k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazin's-Kanzlei. Laibach den 11. August 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1105. (1) Just. Nr. 1241.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird hiemit kund gegeben: Es sei über das Gesuch des Franz und der Appollonia Kuf von Pöscheneq, wegen schuldigen 115 fl. 15 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung des, dem Franz Letteneg, Lehnhalter von Weixelburg, gehörigen, auf 300 fl. M. M. geschätzten, dem Grundbuchsamte Weixelburg sub Conf. Nr. 55 zinsbaren Hauses, sammt dazu gehörigen Realitäten gewilliget, zu diesem Behufe drei Logfahrten, als auf den 12. September, 12. October und 12. November 1835, jederzeit Vormittags 10 Uhr in Loco Weixelburg mit dem Abhange bestimmt, daß falls bei der ersten oder zweiten Feilbietung das Haus sammt Zugehör nicht um oder über den Schätzungswert, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werde.

Hievon werden die Kaufslustigen und Tabulargläubiger mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract täglich in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Weixelberg den 6. August 1835.

3. 1105. (1)

Licitations = Nachricht.

Am 20. dieses Monats werden in dem Hause sub Nr. 135, in der Floriansgasse, neben dem Redoutengebäude, die Verlaßeffecten der seel. Frau Maria Jugovik, bestehend in verschiedener Zimmer- und Kücheneinrichtung, als: gepolsterte und ungepolsterte Sopha's und Sesseln, Kästen, Tische, Spiegel, Bettstätten und Bettgewand, Leibeskleidung, Eisen- und Kupfer-Geschirr, 2 Weinfässer und mehrere andere Geräthschaften, gegen gleich baare Bezahlung licitando verkauft.